



Datenweitergabe vom Sozial- an den Pflegedienst

Fall:

Der Sozialdienst eines Krankenhauses organisiert die ambulante Pflege und Betreuung im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt.

Um den Einsatz von Pflegekräften, den Aufwand und ggf. Hilfsmittel entsprechend planen zu können, bedarf der ambulante Pflegedienst Angaben über die Diagnose, den Gesundheitszustand, sowie die bereits getroffenen und die künftig erforderlichen pflegerischen Maßnahmen.

Frage:

Darf der Sozialdienst diese Daten im Krankenhaus erheben und diese an den Pflegedienst weitergeben?

Datenschutzrechtliche Lösung:

Die Leistungen des Krankenhauses sind im SGB V, die der Pflegeeinrichtungen im SGB XI geregelt. Die Datenübermittlung der Leistungserbringer untereinander ist nach unserer Kenntnis nicht geregelt.

Bei der Gestaltung des SGB XI geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Patient sich selbst über ambulante Pflegedienste informiert und den für ihn geeigneten auswählt.

Der Sozialdienst des Krankenhauses kann aufgrund seiner genauen Kenntnis über notwendige Hilfen und beispielsweise die Zulassung des Pflegedienstes für eine erforderliche medizinische Behandlungspflege nach SGB V einen geeigneten Pflegedienst empfehlen.

Die Datenübermittlung ist lt. Behandlungsvertrag nur zulässig, wenn der behandelnde Arzt den weiterbehandelnden Arzt über die notwendigen Maßnahmen informiert. Dieser müsste dann den Pflegedienst entsprechend einweisen.

Über die vertragliche Regelung hinaus ist eine Datenübermittlung dann zulässig, wenn der Patient darin einwilligt. Wenn der Patient in die Auswahl des geeigneten Pflegedienstes einbezogen wird und mit dieser Wahl einverstanden ist, bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, die für die **ambulante Pflege erforderlichen diagnostischen Angaben** an den gewählten Pflegedienst zu übermitteln.

Empfehlenswert ist dafür ein Formblatt, das die für die ambulante Pflege u.a. die erforderlichen Patientendaten, Kontaktdaten für die Angehörigen, Angaben über die Kostenübernahme, benötigte Pflegehilfsmittel und die o.g. Pflegedaten enthält.

Stand: 30.06.2004

Bearbeiter: Holger Koch

Diese Auffassung ist keine juristisch geprüfte Stellungnahme, sondern die Meinung des Arbeitskreises. Im Einzelfall sollte sie durch die Rechtsabteilung geprüft werden.